



SCHLOSS-STADT HÜCKESWAGEN

Begründung mit Umweltbericht

7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“

Stand: ENTWURF

Datum: 09.08.2021

Auftraggeber:

HEG Hückeswagener
Entwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG
Auf'm Schloss 1 | 42499 Hückeswagen

Planbearbeitung:

pp a|s

Pesch Partner Architekten | Stadtplaner
Hörder Burgstraße 11 | 44263 Dortmund
Tel.: +49 (0) 231.477 929-0
Fax: +49 (0) 231.477 929-29
E-mail: pph@pesch-partner.de

Inhaltsverzeichnis

Teil I – städtebauliche Begründung	5
1 Einordnung des Verfahrens	5
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets	5
1.2 Planungsanlass	5
1.3 Ziele der Planung	6
1.4 Planverfahren	6
2 Planerische Vorgaben	7
2.1 Landesplanung (LEP NRW) und Regionalplan	7
2.2 Rechtswirksame Bebauungspläne	7
2.3 Landschaftsplan	7
3 Bestandssituation	7
3.1 Nutzungs- und Bebauungsstruktur	7
3.2 Nutzungen im Umfeld des Plangebiets	8
3.3 Anbindung und Erschließung	8
3.4 Topographie	8
3.5 Bau- und Bodendenkmalschutz	8
3.6 Bergbau	9
3.7 Bodenbelastungen	9
4 Geplante Nutzungen	9
5 Ver- und Entsorgung	11
5.1 Ver- und Entsorgung im Plangebiet	11
5.2 Überörtliche Leitungstrassen	11
6 Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan	11
7 Erläuterung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“	13
8 Städtebauliche Kennwerte	14
Teil II – Umweltbericht	15
9 Umweltbericht	15
9.1 Einleitung	15
9.2 Beschreibung der Umwelt und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
9.3 Vermeidungs-, Verringerungs- und Kompensationsmaßnahmen	27

9.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	31
9.5	Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	32
9.6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	32
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	32
11	Rechtsgrundlagen	33
12	Quellen	34

Teil I – städtebauliche Begründung

1 Einordnung des Verfahrens

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“ der Schloss-Stadt Hückeswagen liegt südwestlich des Stadtzentrums in der Gemarkung Hückeswagen, Flur 11 und Flur 19. Die 7. FNP-Änderung umfasst die Grundstücke Nrn. 35, 34, 52, 51, 31, 32, 50, 49, 36, 64, 42, 41, 47, 46, 40, 54, 55 und Teile der Grundstücke 234, 11, 277, 302, 29, 28, 27, 22, 70, 71, 26, 33. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt rd. 10 ha und wird begrenzt durch:

- die Flurstücke 8, 11, 12 und 1006 entlang der nördlichen Plangebietsgrenze,
- die Flurstücke 8, 18 und 25 im Westen,
- das Flurstück 75 im Süden,
- sowie Teile der Flurstücke 234 und 11 entlang der östlichen Plangebietsgrenze

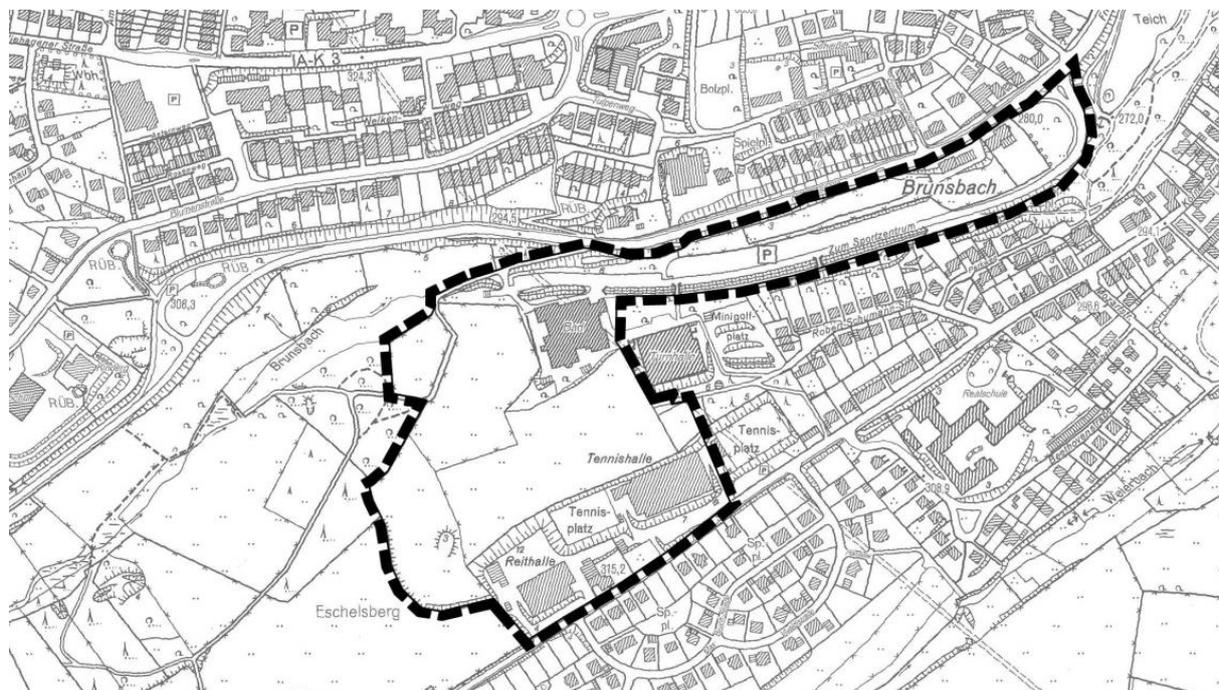


Abb. 1: Übersichtsplan zur 7. Flächennutzungsplanänderung „Eschelsberg“ der Schloss-Stadt Hückeswagen

1.2 Planungsanlass

In der Schloss-Stadt Hückeswagen soll ein bereits teilweise bebauter Bereich zwischen der klassifizierten Straße Ruhmeshalle (B 237), der Straße Zum Sportzentrum sowie der südlich gelegenen Kölner Straße städtebaulich neu entwickelt werden. Innerhalb dieses Gebiets sind unterschiedliche Nutzungen vorgesehen. Westlich des Bürgerbades Hückeswagen ist der Neubau der Löwen-Grundschule geplant. Der bisherige Standort an der Kölner Straße soll aufgegeben und an den neuen, im Plangebiet gelegenen, Standort verlagert werden. Südlich der neu geplanten Schullfläche befinden sich Grün- und Freiflächen, eine Reithalle, eine Tennisanlage (Tennishalle und mehrere Tennisplätze) sowie Wohnnutzungen. In diesem durch Wohn- und Sportnutzungen geprägten Bereich plant die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & CO. KG (HEG) die Entwicklung eines neuen

Wohngebiets. Im nordöstlichen Bereich des Plangebiets zwischen den Straßen Ruhmeshalle und Zum Sportzentrum sind des Weiteren ein neues Feuerwehrhaus und Parkplätze geplant.

1.3 Ziele der Planung

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“ sollen parallel zu den Bebauungsplänen Nr. 78 „Eschelsberg“ und Nr. 79 „Löwen-Grundschule“ die planungsrechtlichen Grundlagen für die erläuterten baulichen Entwicklungen geschaffen werden. Zudem soll die Schloss-Stadt Hückeswagen durch den Neubau der Löwen-Grundschule und der Ausweisung von zusätzlichem Wohnbauland in attraktiver, zentraler Ortslage insbesondere auch für junge Familien als potenzieller Wohnstandort aufgewertet werden.

1.4 Planverfahren

Am 29.11.2018 hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 78 „Eschelsberg“ gefasst. Ziel des Bebauungsplans war die Realisierung von Gemeinbedarfsflächen für den Neubau der Löwen-Grundschule, des geplanten Feuerwehrhauses sowie von zusätzlichen Wohnbauflächen. Zudem war beabsichtigt, den Bereich der bestehenden Bürgerbads als Teil eines Sport- und Freizeitschwerpunktes unter Einbeziehung südlich angrenzender Erweiterungsflächen zu sichern. Da die im Plangebiet geplanten Nutzungen nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Schloss-Stadt Hückeswagen aus dem Jahr 2004 entsprechen, wurde die 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“ beschlossen.

Da die Verlagerung und der Neubau der Löwen-Grundschule vordringlich waren, wurde im Nachgang des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 78 entschieden, für die Schulflächen einen gesonderten Bebauungsplan aufzustellen und diesen zeitlich vorzuziehen. Deshalb wurde am 18.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 „Löwen-Grundschule“ beschlossen. Dieser umfasst eine Gemeinbedarfsfläche mit dem Bürgerbad, dem geplanten Bauvorhaben „Löwen-Grundschule“ sowie Straßenverkehrsflächen zur Erschließung dieser Nutzungen. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 „Löwen-Grundschule“ wurde bereits Ende des Jahres 2019 abgeschlossen.

Die Bebauungspläne Nr. 78 „Eschelsberg“ und Nr. 79 „Löwen-Grundschule“ liegen innerhalb des Geltungsbereichs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans.

2 Planerische Vorgaben

2.1 Landesplanung (LEP NRW) und Regionalplan

Der Schloss-Stadt Hückeswagen wird gemäß der zentralörtlichen Gliederung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der als Siedlungsraum klassifizierten Darstellung. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt (vgl. Abb. 2).

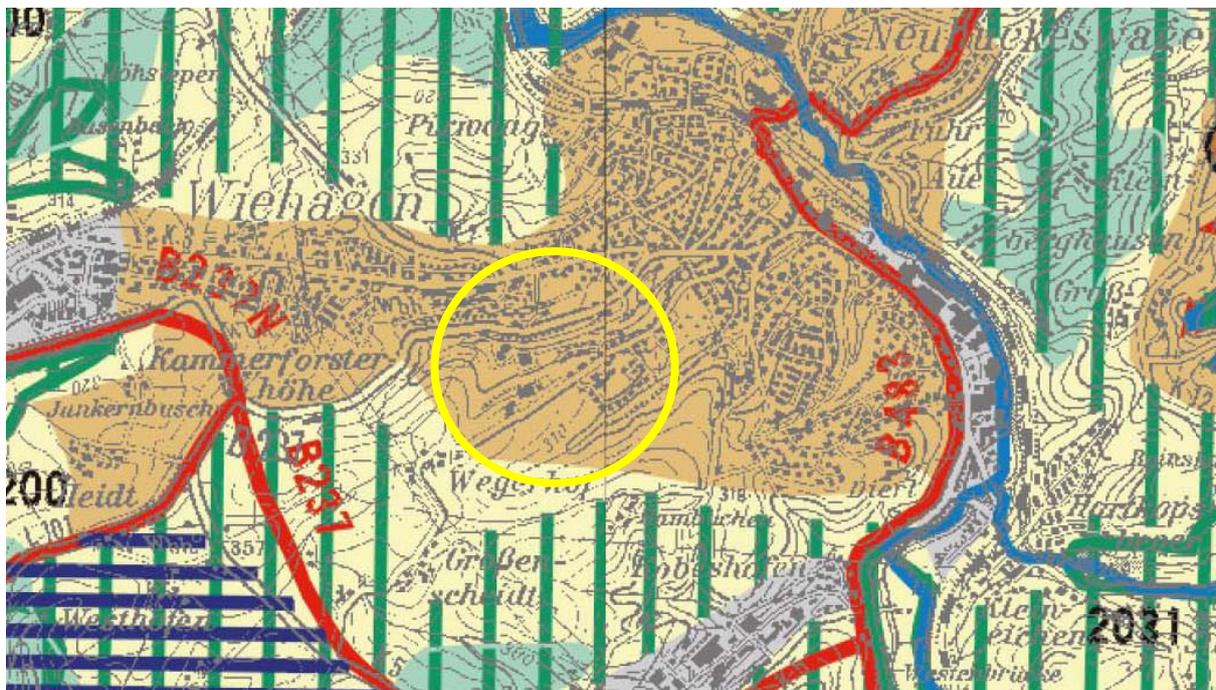


Abb. 2: Auszug aus dem wirksamen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln

2.2 Rechtswirksame Bebauungspläne

Der Änderungsbereich überlagert in Teilen die rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 19 (rechtswirksam seit 1977) und den Bebauungsplan Nr. 31 (rechtswirksam seit 1987). Da die gegenwärtige städtebauliche Zielsetzung nicht mit den Festsetzungen dieser beiden Bebauungspläne übereinstimmen, werden bzw. wurden die Bebauungspläne Nr. 78 „Eschelsberg“ und Nr. 79 „Löwen-Grundschule“ aufgestellt und im Parallelverfahren die 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“ durchgeführt. Der Bebauungsplan Nr. 79 „Löwen-Grundschule“ ist bereits seit dem 1. Quartal 2020 rechtswirksam.

2.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplans Nr. 8 „Hückeswagen“ (Stand: Juni 2012) definierten räumlichen Geltungsbereichs. Nordwestlich an den Änderungsbereich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet der Zone 2.

3 Bestandssituation

3.1 Nutzungs- und Bebauungsstruktur

Der Änderungsbereich ist in verschiedenen Teilbereichen bereits bebaut. Im nördlichen und nordöstlichen Bereich des Plangebiets finden sich zwischen der Straße Ruhmeshalle und der Straße Zum Sportzentrum einzelne

Wohnnutzungen (Ruhmeshalle Nr. 1 - 5), Parkplätze, Grünflächen sowie am westlichen Ende der Straße Zum Sportzentrum das Bürgerbad. Südlich der Straße Zum Sportzentrum verläuft der Brunsbach. Daran grenzen von einem dichten Strauch- und Baumbestand geprägte Böschungflächen sowie etwas weiter entfernt die auf einem höheren Geländeniveau befindlichen rückwärtigen Gartenbereiche der Wohnnutzungen in der Robert-Schumann-Straße und dem Parkweg.

Im südlichen Abschnitt des Änderungsbereichs finden sich überwiegend Grün- und Landwirtschaftsflächen. Eine seit geraumer Zeit nicht mehr genutzte Tennisanlage sowie eine ebenfalls nicht mehr genutzte Reithalle wurden einschließlich des früheren Reitplatzes bereits rückgebaut. In der Kölner Straße 112 befindet sich ein Grundstück, das mit einem Wohngebäude bebaut ist. Die Nutzungen im südlichen Plangebiet werden über die hier verlaufende Kölner Straße erschlossen.

3.2 Nutzungen im Umfeld des Plangebiets

Die Nutzungsstruktur im näheren Umfeld des Plangebiets wird von einer sehr heterogenen Nutzungsmischung geprägt. Südlich des Plangebiets befindet sich die hangparallel zum Eschelsberg verlaufende Kölner Straße, über die auch verschiedene Wohnlagen oberhalb der Kölner Straße erschlossen werden. Südlich der Straße Zum Sportzentrum finden sich ebenfalls Wohnnutzungen, die über die ebenfalls von der Kölner Straße abzweigende Robert-Schumann-Straße und den Parkweg erschlossen werden. Zudem befindet sich hier eine Sporthalle und ein Minigolfplatz. In östlicher Verlängerung des Änderungsbereichs liegt ein städtischer Park, der von einem dichten Baumbestand sowie einem größeren Teich geprägt wird. Nördlich des Plangebiets liegen jenseits der klassifizierten Straße Ruhmeshalle (B 237) weitere Wohnnutzungen. Westlich des Änderungsbereichs geht das Brunsbachtal in einen offenen Landschaftsraum über, der von Acker-, Wiesen- und Forstflächen geprägt ist. Hier befindet sich auch ein Kletterpark.

3.3 Anbindung und Erschließung

Der Änderungsbereich ist über die Bundesstraße 237 an das überregionale Straßennetz (z. B. B 51 und BAB 1) angebunden und zumindest für den Kfz-Verkehr gut erschlossen. Die nördliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die bestehende Stichstraße Zum Sportzentrum. Diese endet im westlichen Plangebiet auf der Höhe des Bürgerbads. Eine Anbindung an das Busnetz besteht ebenfalls.

Zudem verläuft mit dem „Bergischen Panoramasteig“ ein überregionaler Wanderweg durch das Plangebiet. Dieser verläuft aus östlicher Richtung kommend entlang der Straße Zum Sportzentrum, über einen Feld-/ Wirtschaftsweg zum Kletterpark und führt anschließend weiter in südwestliche Richtung.

3.4 Topographie

Der zentrale Bereich des Plangebiets befindet sich in einer weitgehend ebenen Talmulde (Brunsbachtal), durch die auch das gleichnamige Fließgewässer verläuft. Ausgehend von der Talachse des Brunsbachtals steigt die Topographie in nördliche und südliche Richtung sowie auch gegen die Fließrichtung des Brunsbachs in Richtung Westen an.

3.5 Bau- und Bodendenkmalschutz

Baudenkmäler

Im Änderungsbereich befinden sich keine Baudenkmale.

Bodendenkmäler

Der Bereich des ehemaligen Bergwerkstollens und dessen Umfeld ist aufgrund seiner Funktion als Zeugnis des

historischen Bergbaus als Bodendenkmal „Bergwerk am Wegerhof“ gemäß DSchG NRW einzustufen. In der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Fläche deshalb nachrichtlich übernommen und entsprechend zeichnerisch dargestellt.

3.6 Bergbau

Der westliche Teil der vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Tubalkain XII“. Aufgrund der räumlichen Nähe zu ehemaligen Anlagen des oberflächen- und tagesnahen Bergbaus wurde im Rahmen des Verfahrens eine geotechnisch-markscheiderischen Bewertung einschließlich Grubenbildeinsichtnahme beauftragt. Die Aufgrabungen vor Ort haben gezeigt, dass im Bereich der Neuaufnahme keine Hohlräume und einwirkungs- und nachwirkungsrelevanten bergbaulichen Hinterlassenschaften im Untersuchungsbereich vorhanden sind.

Im Ergebnis lässt sich nach Aufgrabung und vollständiger Auskoffnung der konstatieren, dass für den Bereich eines ehemaligen Stollens sowie das ehemalige Stollenmundloch zumindest im untersuchten Bereich keine Nachwirkungs- und Einwirkungsrelevanz auf die Tagesoberfläche vorhanden ist. Aus bergbaulicher Sicht ist dieser Bereich als restriktionsfrei einzustufen. Ergänzend ergehen für die weitere Planung aus gutachterlicher Sicht zusätzliche bautechnische Hinweise, die keine Relevanz für die Ebene des Flächennutzungsplans haben, im Rahmen der weiteren Ausführungsplanungen jedoch zu beachten sind.

3.7 Bodenbelastungen

Im Plangebiet ist bereichsweise mit anthropogenen Ablagerungen zu rechnen, die ggfls. Prüfwertüberschreitungen für den Gefährdungspfad Boden-Mensch im Hinblick auf die Nutzung „Wohnen“ gemäß der Bundesbodenschutzverordnung aufweisen. Im Bebauungsplan ist deshalb zu regeln, wie mit diesen Prüfwertüberschreitungen umzugehen ist. Zudem ist bei den Boden- und Erschließungsmaßnahmen die abfallrechtliche Komponente zu berücksichtigen.

4 Geplante Nutzungen

Im Änderungsbereich plant die Schloss-Stadt Hückeswagen eine Siedlungsentwicklung, die den aktuellen Bedarf nach weiteren Wohnbauflächen einschließlich der damit verbundenen Infrastruktur berücksichtigt. Dabei soll an die vorhandene Bebauung im Umfeld des Plangebiets angeknüpft, aber auch neue Einrichtungen zur Daseinsvorsorge geschaffen werden. Im Zuge dieser Planungen wurden die südlich an der Kölner Straße gelegene Reitanlage (einschließlich Remise und Reitplatz) sowie die Tennisanlage (einschließlich der Tennishalle und der Tennisplätze) bereits rückgebaut. Ein Wohngrundstück im nördlichen Teil des Änderungsbereichs wird überplant. Westlich des Bürgerbads befindet sich der neue Standort der Löwen-Grundschule. Mit der Realisierung der neuen Löwen-Grundschule kann neben dem Bürgerbad sowie der Sporthalle eine weitere räumliche Konzentration gemeinbedarftlich genutzter Flächen an der Straße Zum Sportzentrum umgesetzt werden.

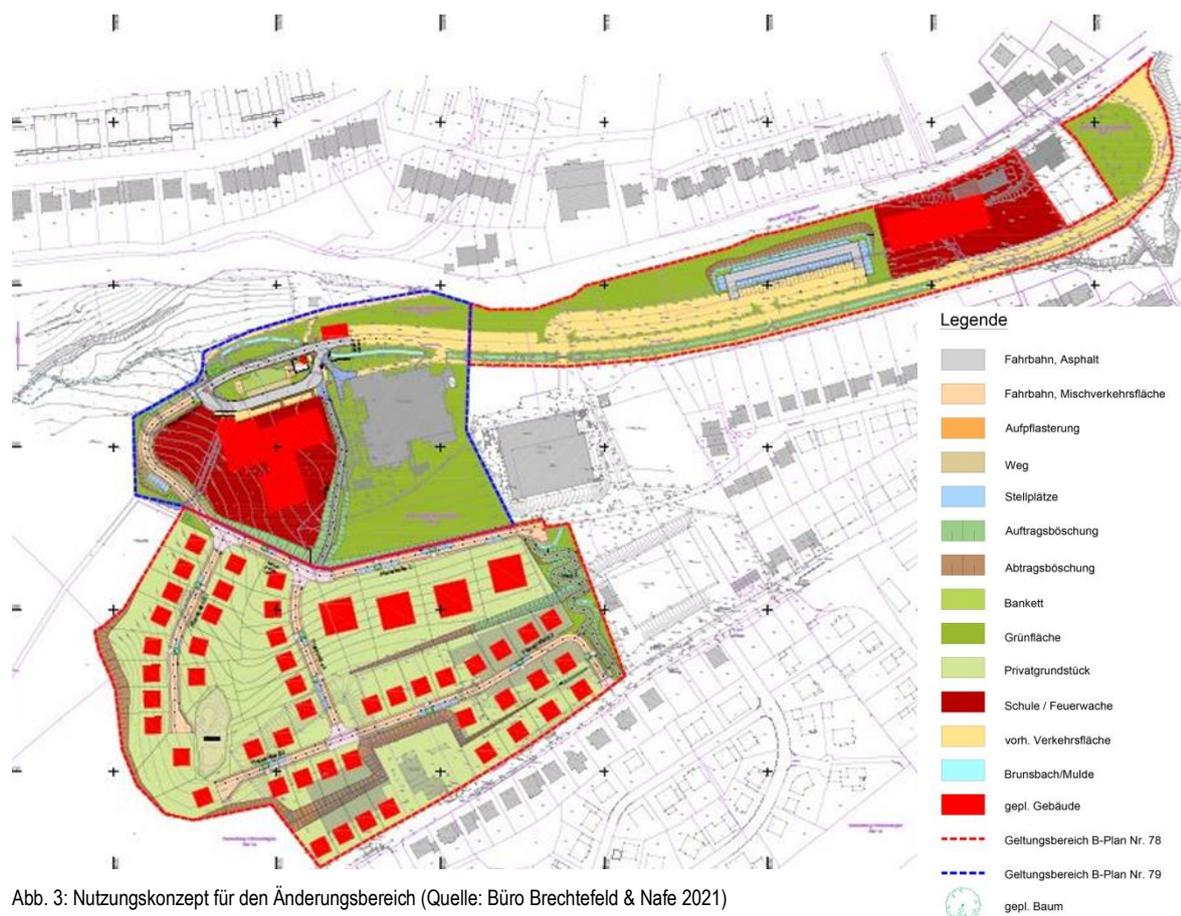


Abb. 3: Nutzungskonzept für den Änderungsbereich (Quelle: Büro Brechtfeld & Nafe 2021)

Das neue Wohnquartier zwischen dem Bürgerbad und der Kölner Straße soll aufgrund der Lage am Siedlungsrand in einer offenen und aufgelockerten Bauweise entwickelt werden. Im westlichen Teilbereich sind im Übergang zu den Grün- und Freiflächen des Brunsbachtals freistehende Einfamilien- und/oder Doppelhäuser mit bis zu maximal zwei Vollgeschossen vorgesehen. Zur Differenzierung des Wohnraumangebots sind im zentralen Bereich des Wohngebiets mehrere Mehrfamilienhäuser geplant. Aufgrund der Nähe zu den nördlich gelegenen Gemeinbedarfsflächen und der topographisch erhöhten Lage sollen die Mehrfamilienhäuser maximal drei Vollgeschosse aufweisen. Das im Änderungsbereich befindliche Bodendenkmal wurde bei der Planung berücksichtigt.

Im nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses mit einer Stellplatzanlage zwischen den Straßen Zum Sportzentrum und Ruhmeshalle geplant.

Die Straße Zum Sportzentrum mit der nördlich angrenzenden Stellplatzanlage bleibt bestehen und ist als zentrale Erschließungsstraße für die neue Löwen-Grundschule, das geplante Feuerwehrhaus und das neue Wohngebiet vorgesehen. Die Straße Zum Sportzentrum soll hierfür nach Süden verlängert werden. Innerhalb des neuen Wohngebiets sind mehrere Erschließungsstraßen (Planstraßen A - C) geplant. Die Planstraße A wird im Süden an die Kölner Straße angebunden, so dass eine gleichmäßige Verteilung des Ziel- und Quellverkehrs erreicht wird. Die Planstraße C ist als Stichstraße mit Wendeanlage vorgesehen.

In der nördlich der Schule vorgesehen Wendeschleife ist ein unterirdisches Regenrückhaltebecken geplant. Fuß- und Radwege ergänzen das Erschließungssystem und sichern die fußläufige Erreichbarkeit innerhalb des Plangebiets sowie der näheren Umgebung.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Ver- und Entsorgung im Plangebiet

Für die neuen Nutzungen ist der Anschluss an das Strom-, Gas- und Wassernetz sicherzustellen. Generell ist neben der Versorgung auch die Entsorgung des Ab- und Niederschlagswassers zu sichern.

Die Versorgung des Plangebiets mit Strom, Gas und Wasser kann durch den Anschluss an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz sichergestellt werden. Entsprechende Leitungen verlaufen in den Straßen Ruhmeshalle, Zum Sportzentrum und der Kölner Straße. Die Anbindung der neuen Bauflächen kann über diese bestehenden Leitungen erfolgen.

Für die Entsorgung des häuslichen Abwassers müssen in Teilen des Änderungsbereichs neue Schmutzwasserkanäle verlegt werden.

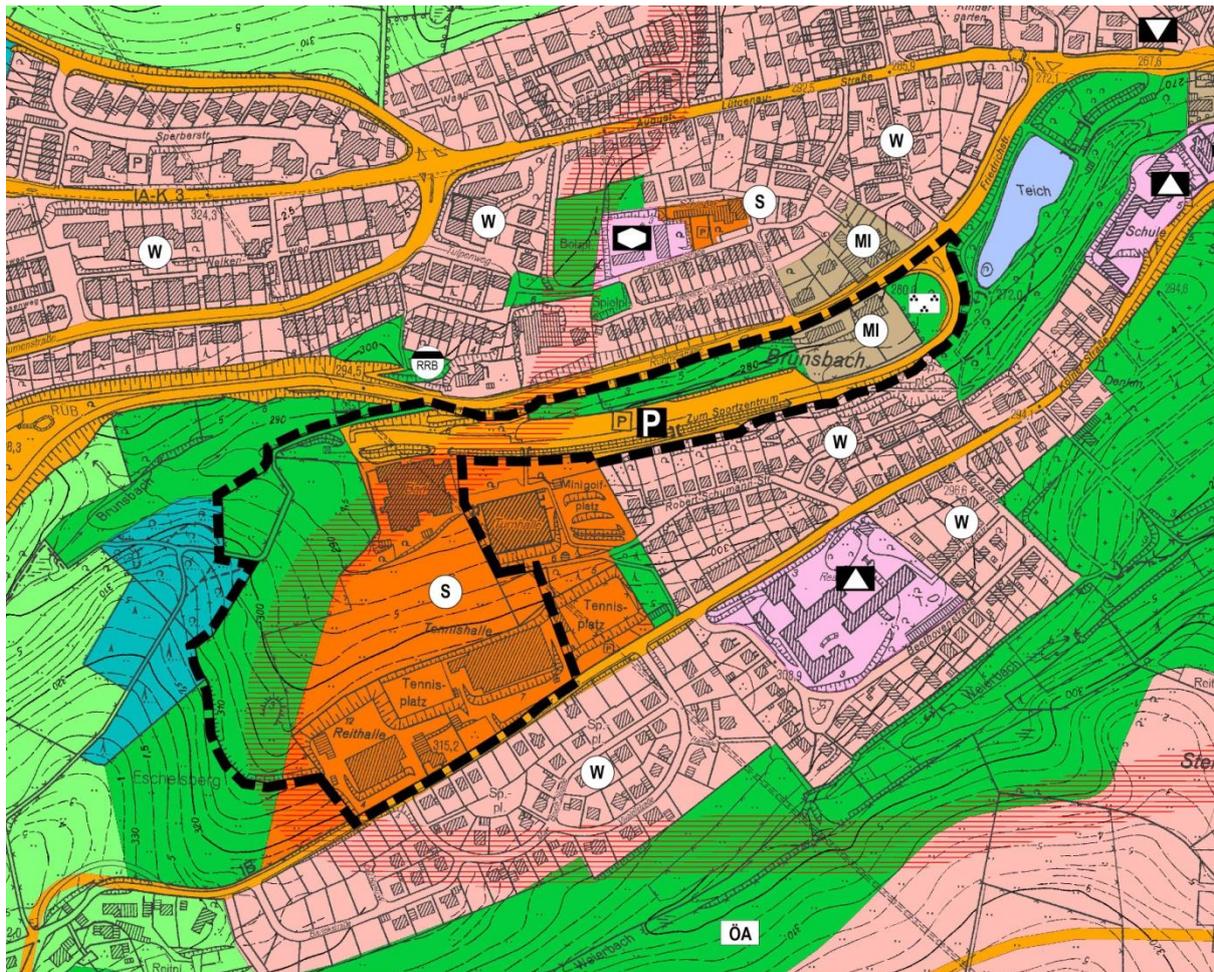
Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist aufgrund der hierfür ungünstigen Bodenverhältnisse nicht im Plangebiet möglich. Geplant ist daher die Anlage eines Niederschlagswasserentwässerungssystems, das auch das auf den Straßen anfallende Niederschlagswasser aufnimmt. Für die Aufnahme der zu erwartenden Niederschlagsmengen ist im Bereich nördlich der neuen Löwen-Grundschule der Bau eines unterirdischen Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Aus diesem wird das rückgestaute Niederschlagswasser gedrosselt in den Brunsbach abgeleitet.

5.2 Überörtliche Leitungstrassen

Westlich des Änderungsbereichs verläuft eine 380 kV-Hochspannungsfreileitung.

6 Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen stellt die Straße Zum Sportzentrum als Straßenverkehrsfläche und die nördlich angrenzende Bebauung als Mischgebiet (MI) gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO dar. Der Bereich des bestehenden Bürgerbads und die südlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen, die ehemalige Reithalle sowie die Flächen der ehemaligen Tennisanlagen sind als Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO ausgewiesen. Im westlichen Teil des Plangebiets sowie entlang der Stellplatzanlage Zum Sportzentrum werden Grünflächen dargestellt. Zudem ist der östliche Abschnitt zwischen den Grundstücken Ruhmeshalle 1 - 5 und dem Knotenpunkt Ruhmeshalle / Zum Sportzentrum als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen. Mit Ausnahme der westlichen Teilflächen befindet sich der Änderungsbereich innerhalb der Darstellung zur Umgrenzung des Siedlungsschwerpunkts (vgl. Abb. 4).



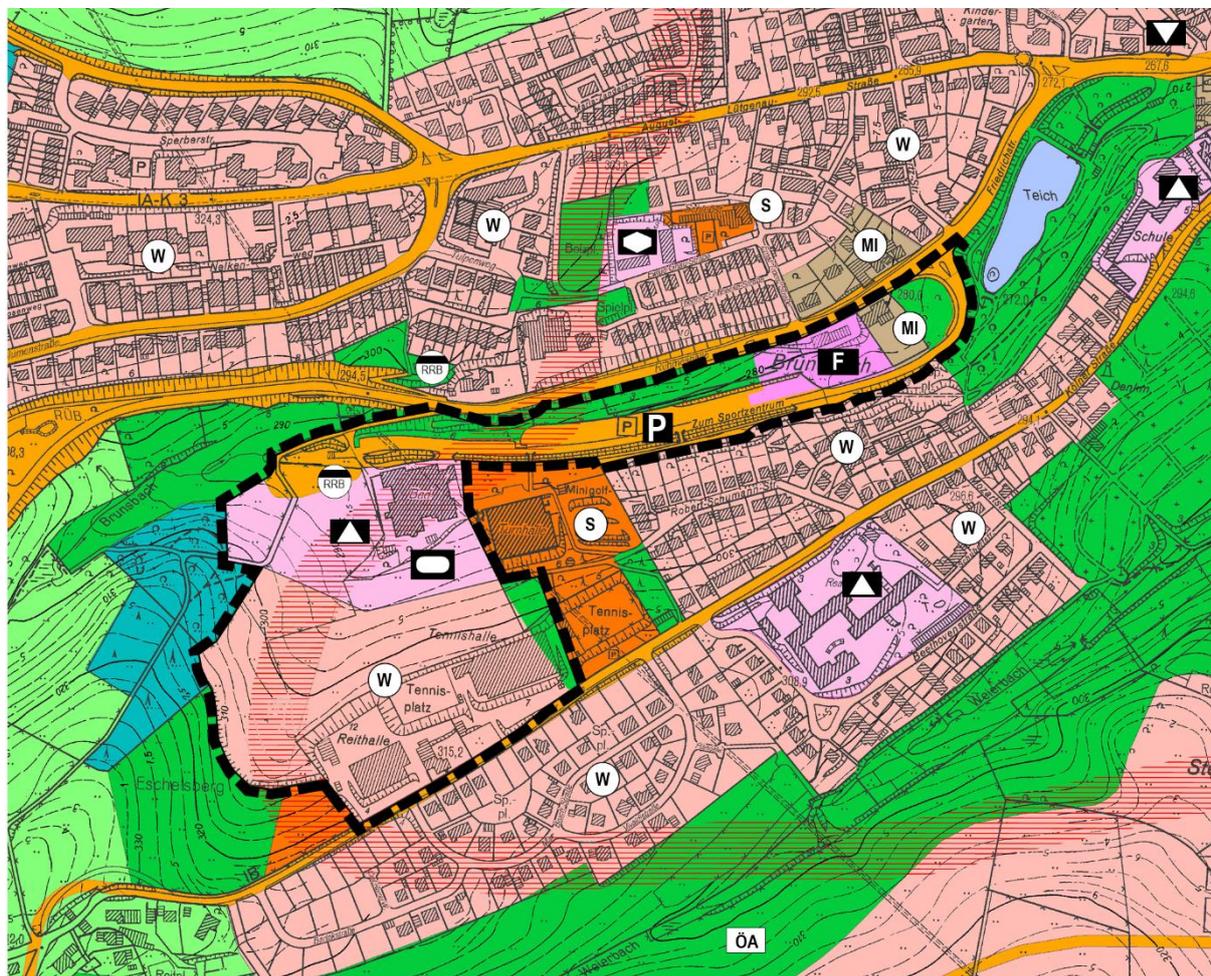
Zeichenerklärung

<p>Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> W Wohnbaufläche M Mischgebiete S Sonderbaufläche G Gemeinbedarffläche 	<p>Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▲ Schule ◻ Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen F Feuerwehr ▼ Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen 	<p>Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> P Parkfläche <p>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> RRB Regenrückhaltebecken 	<p>Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> ◊ Gasleitungen, Hauptwasser- und Hauptabwasserleitungen <p>Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Grünfläche ■ Parkanlage 	<p>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wasserfläche <p>Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Landwirtschaftsfläche ■ Waldfläche 	<p>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Umgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ÖA Ökologische Ausgleichsfläche <p>Sonstige Planzeichen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Begrenzungslinie Siedlungsschwerpunkt ■ Änderungsbereich der 7. FNP-Änderung
---	--	---	---	--	--

Abb. 4: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen mit Darstellung des Änderungsbereichs der 7. FNP-Änderung

7 Erläuterung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“

Für die beabsichtigten und zum Teil bereits in der Realisierung befindliche bauliche Entwicklungen ist die 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“ erforderlich, da die geplanten Nutzungen nicht mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans übereinstimmen.



Zeichenerklärung

<p>Art der baulichen Nutzung § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO</p> <ul style="list-style-type: none"> W Wohnbaufläche MI Mischgebiete S Sonderbaufläche F Gemeinbedarfsfläche 	<p>Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> ▲ Schule ◻ Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen F Feuerwehr ◻ Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ◻ Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen 	<p>Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die öffentlichen Hauptverkehrswege § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> P Parkfläche <p>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallbeseitigung und Abwasserreinigung sowie für Abfalllagerung § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> RRB Regenrinnebecken 	<p>Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Gasleitungen, Hauptwasser- und Hauptwasserleitungen <p>Grünflächen § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> ▲ Grünfläche ▲ Parkanlage 	<p>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> ◻ Wasserfläche <p>Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> ◻ Landwirtschaftsfläche ◻ Waldfläche 	<p>Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> ◻ Ökologische Ausgleichsfläche <p>Sonstige Pflanzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ◻ Eigenständige Siedlungserschwerpunkt ◻ Änderungsbereich der 7. FN-Änderung
--	--	--	---	--	---

Abb. 5: Geplante 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“

Für den Bereich des neuen Wohngebiets zwischen dem Bürgerbad und der Kölner Straße wird eine Wohnbaufläche (W) gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO dargestellt. Die nördlich daran anschließenden Bereiche des Bürgerbads sowie der neuen Löwen-Grundschule werden im Flächennutzungsplan zukünftig nicht mehr als Sonderbaufläche, sondern gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ und der zusätzlichen Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Die Flächen für das neue Feuerwehrhaus werden ebenfalls als Gemeinbedarfsfläche, jedoch mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt. Das bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Mischgebiet (MI)

westlich des Knotenpunkts Ruhmeshalle / Zum Sportzentrum wird für die neu dargestellte Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ geringfügig verkleinert.

Die Grünflächen zwischen den Straßen Ruhmeshalle und Zum Sportzentrum werden im westlichen Abschnitt gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplandarstellung vergrößert. Zudem wird die Straßenverkehrsfläche zu Gunsten einer westlich des Bürgerbads geplanten Wendeanlage erweitert (vgl. Abb. 5).

8 Städtebauliche Kennwerte

	Flächengröße	Flächenanteil
Änderungsbereich insgesamt	rd. 10 ha	100 %
davon:		
Wohnbaufläche (W)	rd. 4,6 ha	46 %
Mischgebiete (MI)	rd. 0,4 ha	4 %
Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“	rd. 0,4 ha	4 %
Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Sport“	rd. 2,0 ha	20 %
Straßenverkehrsfläche	rd. 2,1 ha	21 %
Grünfläche	rd. 0,5 ha	5 %

Teil II – Umweltbericht

9 Umweltbericht

9.1 Einleitung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. In dieser sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Gemeinde legt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Inhaltlich soll im Rahmen der Umweltprüfung herausgearbeitet werden, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen ist. Um Doppelprüfungen auf den beiden Planungsebenen (vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung) zu vermeiden, ist gemäß § 2 Absatz 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung, wenn sie auf einer Planungsebene durchgeführt worden ist, auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken.

Ziele und Inhalte der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“ soll im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 78 „Eschelsberg“ und Nr. 79 „Löwen-Grundschule“ u. a. die planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung eines neuen Schulgebäudes, eines Feuerwehrhauses und eines Wohngebiets geschaffen werden. Dargestellt werden:

- Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen „Schule“, „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Feuerwehr“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- Wohnbauflächen (W) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 BauNVO
- Mischgebiete (MI) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 BauNVO
- Straßenverkehrsflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Die Größe des Änderungsbereichs beläuft sich auf rd. 10 ha und setzt sich wie folgt zusammen:

Wohnbaufläche (W)	rd. 4,6 ha	rd. 46 %
Mischgebiete (MI)	rd. 0,4 ha	rd. 4 %
Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung „Feuerwehr“	rd. 0,4 ha	rd. 4 %
Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung „Schule“ und „Sport“	rd. 2,0 ha	rd. 20 %
Straßenverkehrsfläche	rd. 2,1 ha	rd. 21 %
Grünfläche	rd. 0,5 ha	rd. 5 %
Änderungsbereich insgesamt	rd. 10 ha	100 %

Übergeordnete Gesetze und Fachplanungen

Innerhalb bestehender Fachgesetze sind für die relevanten Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Bedeutung haben (z.B. geschützte oder schutz-

würdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Zentrale Fachgesetze und deren wesentliche Umweltschutzziele sind u. a.:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juni 2021

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

An übergeordneten Fachplanungen wurden für den Umweltbericht unter anderem die im Quellenverzeichnis aufgeführten Fachpläne und -programme ausgewertet.

9.2 Beschreibung der Umwelt und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei den nachfolgenden Beschreibungen und sonstigen Ausführungen handelt es sich um eine schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung und -bewertung gemäß den Vorgaben in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Es wird der aktuelle Zustand des jeweiligen Schutzgutes, d. h. Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Wasser, Boden und Fläche, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, beschrieben und auf die eventuell vorhandenen Vorbelastungen eingegangen. Anschließend erfolgt eine Bewertung der im Zuge der Planungsrealisierung zu erwartenden (positiven und negativen) Auswirkungen auf die Umwelt. Dabei können sowohl zeitlich begrenzte als auch dauerhafte Folgen für die einzelnen Schutzgüter entstehen.

Schutzgut Boden

Gemäß dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Bestand und Bewertung, Vorbelastungen

Boden- und standortkundliche Eigenschaften

Bei denen im Änderungsbereich vorhandenen örtlichen Bodenformen handelt es sich in Teilbereichen um Gleye und zum überwiegenden Teil um Braunerde. Der Bereich der Gleye, zum Teil Nassgley, besteht aus schluffigem Lehm, vereinzelt kiesig, zum Teil toniger Lehm bzw. vereinzelt Kies aus Bachablagerungen (Holozän). Im Bereich der Braunerden herrscht lehmiger Schluff, meist schwach grusig und Festgestein wie Sandstein, Tonstein und Schluffstein, zum Teil Kalkstein vor. Es handelt sich um Böden aus dem Jungpleistozän bis teilweise dem Holozän. Die Bodenzahlen liegen im Bereich der Gleye bei 15 bis 35 (gering) und im Bereich der Braunerden bei 30 bis 45 (mittel) (vgl. Geoportal NRW 2018).

Erosionsgefährdung

Die Böden im Änderungsbereich sind durch eine hohe Erodierbarkeit des Oberbodens durch Wasser gekennzeichnet (vgl. Geoportal NRW 2018)

Bodendenkmale

Unter dem Titel „Abraumhalde des Bergwerks „Am Wegerhof“ wird ein Bergwerk beschrieben, das seine Ursprünge mindestens im 18. Jahrhundert findet und von dem eine Abraumhalde sowie ggfls. ein noch älteres Schlackenfeld bekannt sind („Abraumhalde des Bergwerkes „Am Wegerhof“.

Das „Grubenfeld Tubalcain XII“ ist ein Eisenerzlager, das sich bis zum Bergwerk „Am Wegerhof“ erstreckte und im 19. Jahrhundert genutzt wurde. Hierbei handelt es sich um die Zeugnisse historischen Bergbaus, der seine Ursprünge mindestens im 18. Jahrhundert findet, Spuren im Boden hinterlassen hat und somit offenkundig als Bodendenkmal anzusprechen ist.

Wer ein vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Das Nähere ist durch die Untere Denkmalbehörde in einem Verwaltungsakt gemäß § 29 Abs. 1 DSchG NRW zu regeln. Gleichfalls bedarf es hierzu einer Grabungserlaubnis. Zuständig für die Erteilung dieser Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NRW ist die Obere Denkmalbehörde (hier: Oberbergischer Kreis). Dem entsprechenden Antrag ist ein Konzept für die Durchführung der archäologischen Untersuchungen beizufügen. Die Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidung im Benehmen mit dem LVR-ABR (§ 21 Abs. 4 DSchG NRW).

Altlasten

Im Plangebiet befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen.

Gleichwohl wurden im Bereich der großflächigen Anschüttungen nördlich der Kölner Straße Ablagerungen sondiert, die einer besonderen Überprüfung bzw. Behandlung bedürfen. Durch die vorliegenden umweltgeologischen Gutachten wurde ermittelt, dass im Plangebiet die Böden Prüfwertüberschreitungen für den Gefährdungspfad Boden-Mensch im Hinblick auf die Nutzung „Wohnen“ gemäß der Bundesbodenschutzverordnung aufweisen. Im Bebauungsplan ist deshalb zu regeln, wie mit diesen Prüfwertüberschreitungen umzugehen ist. Zudem ist bei den Boden- und Erschließungsmaßnahmen die abfallrechtliche Komponente zu berücksichtigen. Ferner ist davon auszugehen, dass im Rahmen von öffentlichen und/oder privaten Baumaßnahmen anfallende Bodenaushubmassen abfallrechtlich besonders behandelt werden müssen.

Bewertung des Schutzgutes Boden

Die Böden im Änderungsbereich sind überwiegend durch bebaute Flächen wie Gebäude, Straßen und Wege sowie infolge großflächiger Umformungen anthropogen überformt. Diese finden sich im Bereich des Parkplatzes an der Straße „Zum Sportzentrum“ sowie nördlich der „Kölner Straße“ im Bereich der Reit- und Tennisanlagen. Der Geologische Dienst NRW (vgl. Geoportal NRW 2018) hat auf Basis der flächendeckend für NRW vorliegenden Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000 eine Karte der „schutzwürdigen Böden“ (2. Auflage) erarbeitet. Eine Einstufung als schutzwürdig erfolgt, wenn eine der nachfolgenden Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllt ist:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere) sowie
- natürliche Bodenfruchtbarkeit / Regelungs- und Pufferfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt.

Hierfür wird ein dreistufiger Bewertungsschlüssel verwendet:

- besonders schutzwürdig (Stufe 3)
- sehr schutzwürdig (Stufe 2)
- schutzwürdig (Stufe 1)

Insgesamt handelt es sich im Änderungsbereich um schutzwürdige Böden. Die Braunerden sind hinsichtlich der Bodenfruchtbarkeit und die Gleye aufgrund ihrer Eigenschaft als Grundwasserböden als „schutzwürdig“ einzustufen (vgl. Geoportal NRW 2018).

Hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit der Böden wird der Bereich der Gleye als grundnass eingestuft. Eine Versickerung ist aufgrund des fehlenden unterirdischen Stauraums nicht möglich. Im Bereich der Braunerde wird eine Versickerung ebenfalls als ungeeignet eingestuft (vgl. Geoportal NRW 2018).

Auswirkungen durch das Vorhaben

Durch die FNP-Änderung werden Eingriffe in den Bodenhaushalt planungsrechtlich vorbereitet. Die geplanten Baumaßnahmen bewirken einen Verlust bzw. Teilverlust der natürlichen Bodenfunktionen. Durch die geplanten Bauvorhaben wird es bau- und anlagebedingt zu einer Verdichtung, Verformung und Versiegelung des Bodens kommen. Die Anlage von Verkehrswegen, Parkplätzen und Fundamenten der Gebäude/ Baukörper wird zu einem Verlust von gewachsenen Bodenprofilen und -strukturen führen.

Im Plangebiet sind sowohl Böden der Kategorie I (Braunerden) als auch der Kategorie II (Gleye) betroffen.

Im Bebauungsplan Nr. 78 „Eschelsberg“ ist zudem zu regeln, wie mit den festgestellten Prüfwertüberschreitungen umzugehen ist. Zudem ist bei den Boden- und Erschließungsmaßnahmen die abfallrechtliche Komponente zu berücksichtigen.

Schutzgut Wasser

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Jeder ist verpflichtet, beim Einwirken auf ein Gewässer die dem Umstand entsprechende Sorgfalt anzuwenden, damit eine Verunreinigung des Wassers oder eine andere nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften verhindert wird. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Bestand und Bewertung, Vorbelastungen

Grundwasser

Die Wasserleitfähigkeit wird als „mittel“ eingestuft. Die Grundwasserstufe im Bereich der Gleye liegt bei 2 und wird als „mittel“ eingestuft, während der Bereich der Braunerden „ohne Grundwasser“ eingestuft wurde. Die ökologische Feuchtigkeitsstufe ist im Bereich der Braunerden als „frisch“ und im Bereich der Gleye als „feucht“ beurteilt worden. Ein Stauwassereinfluss besteht insgesamt nicht. In beiden Fällen ist eine Versickerungsfähigkeit der Böden im Änderungsbereich als ungeeignet und somit als nicht möglich eingestuft worden (vgl. Geoportal NRW 2018). Trinkwasserschutzzonen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden (vgl. Geoportal NRW 2018).

Oberflächengewässer

Im Änderungsbereich sind keine Standgewässer vorhanden. Mit dem Brunsbach durchquert ein Fließgewässer den nördlichen Teil des Plangebiets.

Im südwestlichen Plangebiet wurden 2 Stellen festgestellt, an denen gelegentlich Wasseraustritte beobachtet wurden. Bei der südlicheren der beiden Stellen handelt es um den Bereich des Mundloches des ehemaligen Bergwerkstollens „Bergwerk Am Wegerhof“. Der Wasserandrang hier ist aufgrund ablaufenden Sicker- und Niederschlagswassers auf dichtenden Bodenschichten zurückzuführen. Bei der zweiten, etwas westlicher gelegenen Austrittsstelle ist offensichtlich das gleiche Phänomen zu beobachten. Auch hier wurden bei den Sondierungen stark stauende Bodenschichten festgestellt. Eine dort mit Holzpflocken befestigte Bodenvertiefung diente offenbar im Rahmen der Weidenutzung als Viehtränke. Jedoch ist die Ergiebigkeit dieser Austrittsstelle so gering,

dass das wenige Wasser trotz der schwer durchlässigen Böden an Ort und Stelle versickert. Dadurch können sich keine Quellgewässer ausbilden; somit handelt es sich bei den genannten Wasseraustrittsstellen um keine Quellen. Innerhalb des Änderungsbereichs liegt des Weiteren keine Gefährdung durch Hochwasser vor (vgl. Geoportal NRW 2018).

Vorhandene Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht bekannt. Der Grundwasserleiter selbst ist daher sehr empfindlich gegen den Eintrag von Schadstoffen und es besteht daher eine erhöhte Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers (vgl. Geoportal NRW 2018)

Bewertung des Schutzgutes Wasser

Das Grundwasser im Änderungsbereich ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen insbesondere im Bereich der Gleyböden nicht geschützt. Zudem ist die Versickerungsfähigkeit der Böden eingeschränkt. Zudem ist mit Wassererosionen zu rechnen (vgl. Geoportal NRW 2018)

Auswirkungen durch das Vorhaben

Aufgrund der mit der Bebauung verbundenen Oberflächenversiegelung ist eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung verbunden. Daraus resultiert eine weitere Einschränkung der Grundwasseranreicherung. Weiterhin führen die Flächenversiegelungen dazu, dass Niederschlagswasser zum großen Teil nicht mehr vor Ort versickern und im örtlichen Wasserhaushalt verbleibt. Vielmehr wird ein großer Teil des Niederschlagswassers gesammelt und dem Vorfluter (Brunsbach) zugeführt.

Schutzgut Klima, Luft

Die Veränderung von Flächennutzungen wie die Versiegelung von Böden oder der Bau von Gebäuden kann sich sowohl auf das Klima der zu untersuchenden Fläche selbst als auch auf das der angrenzenden Flächen auswirken.

Bestand und Bewertung, Vorbelastungen

Das Lokalklima wird im Wesentlichen durch die Topographie beeinflusst. Hierzu zählen insbesondere das Relief, die Vegetation, Gewässer und Bebauung. Günstig wirken sich im Änderungsbereich vorhandenen Gehölz- und Offenlandflächen aus. Das Plangebiet ist zudem durch ein stark geprägtes welliges Relief aus.

Vorhandene Beeinträchtigungen

Im Änderungsbereich sind keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation zu beobachten.

Bewertung des Schutzgutes Klima, Luft

Das Plangebiet wirkt durch den hohen Anteil an Offenflächen als Ausgleichsraum für die Frischluftproduktion.

Auswirkungen durch das Vorhaben

Durch den temporären Bau- und permanenten Betriebsverkehr kommt es zu einer erhöhten Immissionsbelastung. Anlagebedingt ist durch die Umwidmung von Vegetationsflächen zu teils bebauten Flächen mit einer klein-klimatischen Änderung zu rechnen. Durch die geplanten Anlagen und der damit verbundenen Versiegelung bzw. den Verlust von Grün- und Freiflächen wird das Wärmespeichervermögen erhöht. Zudem werden die Frischluftproduktion und lufthygienische Funktion durch den Verlust von Gehölzen und Grünflächen gemindert. Demzufolge kann es im Bereich des Mikroklimas zu einem Anstieg der durchschnittlichen Temperatur kommen. Auch

durch die veränderten Licht- und Schattenverhältnisse in Folge der Errichtung von Gebäuden kann es zu kleinräumigen Temperaturveränderungen kommen. Betriebsbedingt treten regelmäßig keine Schadstoffemissionen auf.

Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die naturräumliche Lage und seine aktuelle Nutzung bestimmen im Wesentlichen das Landschaftsbild des Plangebietes und seiner Umgebung. Innerhalb der naturräumlichen Gliederung des Landes Nordrhein-Westfalen befindet sich das Plangebiet im Raum der Bergisch-Märkischen Hochflächen (338/1). Dieses ist Teil der naturräumlichen Großlandschaft der „Bergischen Hochfläche“ (388) ist. Die Schloss-Stadt Hückeswagen liegt in einer Talmulde, einer Untereinheit der Bergischen-Märkischen Hochflächen der sogenannte „Wippermulde“. Es handelt sich hierbei um ein Rücken- und Bergplattenland, das sich durch seine gewölbten Hochflächen, wallförmigen Rücken und schmalen Rippen sowie Buckel auszeichnet, welche sich als Mulden und Täler herausbilden.

Bestand und Bewertung, Vorbelastungen

Die Pflanzendecke prägt in hohem Maße das Erscheinungsbild einer Landschaft und erfüllt wichtige ökologische Funktionen. Kenntnisse über die derzeitige Vegetation lassen weitgehende Rückschlüsse auf die aktuelle Umweltqualität zu. Der Grad der Naturnähe ist ein geeigneter Anhaltspunkt für die Beurteilung der landschaftsökologischen Bedeutung von Vegetationsflächen. Aber auch extensive Nutzflächen übernehmen oft sehr wichtige Funktionen im Landschaftshaushalt.

Reale Vegetation und Biotoptypen

Die reale Vegetation bzw. die Biotoptypen im Änderungsbereich sowie im Umfeld wurden im Juli 2018 gemäß dem Biotop- und Lebensraumkataloges NRW erstmals kartiert. Die Kürzel („AV“ etc.) werden entsprechend der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (vgl. LANUV (1) 2008) vergeben:

AV / Waldrand

Westlich des Änderungsbereichs befindet sich ein sogenannter Kletterwald. Dabei handelt es sich um einen umgenutzten Buchenforst, dessen Waldrand in das Plangebiet hineinragt.

BA / Feldgehölz, waldartiger Bestand <1ha

Derartige Bestände finden sich an den Hängen im nördlichen Plangebiet, oberhalb der Straße „Zum Sportzentrum“ sowie südlich des Bürgerbads. Der Baumbestand besteht überwiegend aus Buchen (*Fagus sylvatica*) und Fichten (*Picea abies*), insbesondere nördlich „Zum Sportzentrum“, sowie Spitzahorn (*Acer platanoides*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Birke (*Betula pendula*). In der Strauchschicht treten u. a. Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Eibe (*Taxus baccata*), Holunder (*Sambucus niger*), Hasel (*Corylus avellana*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) auf.

BF / Baumreihe, Baumgruppe

Baumreihen und Einzelbäume befinden sich im nördlichen Teil des Plangebiets entlang des Brunsbaches (u.a. Schwarzerle - *Alnus glutinosa*), als Parkplatzbegrünung (Schwedische Mehlbeere - *Sorbus intermedia*) sowie vor dem ehemaligen Gehöft. Zudem finden sich entlang des Brunsbachs und der Wege Hybridpappeln (*Populus spec.*), Eichen (*Quercus robur*) und eine Buche. Im südlichen Plangebiet stehen Baumreihen an einem Weg südlich der Sporthalle (Bergahorn - *Acer pseudoplatanus*) sowie in räumlicher Nähe an einem Wiesenrain (Hainbuche – *Carpinus betulus*).

EA3 / Intensivwiese, artenarm

Der überwiegende Teil des südlichen Änderungsbereichs besteht aus Wirtschaftsgrünland. Durch Viehtritt und Bewirtschaftung ist die Vegetation relativ artenarm.

EE2 / brachgefallenes Intensivgrünland, artenarm

Diese Grünlandflächen liegen im nördlichen Teil des Plangebietes zwischen den Straßen Ruhmeshalle und Zum Sportzentrum.

EB / Intensivweide, artenarm

Diese Grünlandflächen liegen westlich außerhalb des Änderungsbereichs beidseits des Brunsbachs.

FM / Bach

Der Brunsbach durchquert den Änderungsbereich in zwei Abschnitten. Während der westliche Abschnitt, wie auch der Oberlauf westlich zum Plangebiet, noch relativ naturnah anmutet, ist der östliche Abschnitt des Bachlaufs deutlich anthropogen überprägt.

HM, mc2 / Rasen- und Wiesenflächen

Derartige Wiesenflächen liegen im nördlichen Plangebiet nahe dem ehemaligen Gehöft sowie südlich der bestehenden Sporthalle und im Bereich der ehemaligen Reitanlagen. Im westlichen Änderungsbereich liegt nahe dem Kletterwald eine Wiesenfläche, die offensichtlich keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Dort befindet sich ein befestigter, kreisrunder Platz mit Bänken. Weitere, ähnlich strukturierte Wiesenflächen liegen am Rande des Brunsbachs.

HM, xd3, xd4 / Grünanlagen, strukturreich, strukturarm

Im nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs nahe der Einmündung der Straße Zum Sportzentrum in die Straße Ruhmeshalle liegt eine kleine strukturreiche Grünanlage mit einem Baumbestand, überwiegend aus Hainbuchen sowie Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*). Im südlichen Plangebiet, im Umfeld der ehemaligen Reit- und Tennisanlagen, befinden sich ebenfalls Grünanlagen. Diese sind aufgrund ihres überwiegend nichtheimischen Gehölzbestands weniger wertvoll.

VF0 / versiegelte Flächen (Gebäude und Verkehrsflächen)

In dieser Kategorie ist der Bestand an Gebäuden, befestigten Flächen sowie von Straßen und Wege zusammengefasst. Dazu zählt ebenfalls der Gebäudekomplex eines ehemaligen Gehöftes im nördlichen Teil des Plangebietes. Im südlichen Änderungsbereich handelt es sich dabei um die Gebäude der ehemaligen Reit- und Tennisanlagen.

VF1 / teilversiegelte Flächen (Schotterwege und -flächen)

Einige Plätze und Wege im Plangebiet weisen durchlässige Beläge, wie Splitt/Schotter auf oder sind ohne Wegebelag. Hierzu zählen zudem die ehemaligen Reit- und Tennisplätze im südlichen Plangebiet.

Bewertung des Schutzguts Biotope

Die Bewertung der vorgefundenen Biotoptypen orientiert sich an möglichst einfachen und fachlich allgemein anerkannten Kriterien. Es handelt sich im Einzelnen um:

- **Natürlichkeit:** Grad der Veränderung von Vegetation und Fauna im Vergleich zu nicht anthropogen beeinflussten Flächen; je geringer der anthropogene Einfluss desto höher der Wert.
- **Gefährdung, Seltenheit:** Die Bedeutung des Gefährdungs- und Seltenheitsgrades resultiert aus dem Umfang und der Intensität anthropogener Eingriffe. Dementsprechend sind gefährdete Biotoptypen und das Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzen und Tierarten bei der Einstufung zu berücksichtigen.

- Vollkommenheit: Es wird die konkret vorliegende Ausprägung des Biotoptyps mit der biotopspezifischen optimalen Ausbildung verglichen.
- zeitliche Ersetzbarkeit bzw. Wiederherstellbarkeit: Die Wiederherstellbarkeit wird aus zeitlicher, räumlicher und verbreitungsökologischer Sicht beurteilt.

Eine erste Kartierung der Vegetation im Plangebiet wurde im Juli 2018 durchgeführt. Bisher konnten weder gefährdete Pflanzenarten noch geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW) nachgewiesen werden.

Insgesamt werden die Biotope im Änderungsbereich als „mäßig wertvoll“ eingestuft. Entsprechend der genannten Kriterien sind die Gehölzbestände durchgehend wertvoller als die strukturärmeren, intensiver genutzten Offenflächen.

Auswirkungen durch das Vorhaben

Der Eingriff durch eine Bebauung wirkt sich auf Flora und Fauna auf den Flächen, die für eine Bebauung vorgesehen sind, direkt aus. So wird während der Bauphase in der Regel die Vegetation beseitigt, der Oberboden abgeschoben und der Untergrund mit schweren Baumaschinen befahren und verdichtet. Die vorher vorhandenen Lebensräume werden demzufolge durch die Bebauung zerstört.

Durch die geplanten Neubauten kommt es zum Verlust von Vegetationsflächen und Einzelbäumen. Der Eingriff erfolgt hauptsächlich im Bereich der westlichen Grünlandflächen. An Bäumen sind in erster Linie die Bestände im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens (nördlich der Grundschule), der Zufahrtsstraße, im Bereich des ehemaligen Gehöfts sowie der Baumbestand am Weg südlich der Mehrzweckhalle betroffen.

Die Ergebnisse der vorläufigen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung können dem Umweltbericht zu den Bebauungsplänen Nr. 78 und Nr. 79 entnommen werden. Als Differenzwert ermitteln sich rd. 260.00 Wertpunkte. Daraus folgt das Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen, die durch geeignete Festsetzungen in den Bebauungsplänen Nr. 78 und 79 zu kompensieren sind.

Tierwelt

Die Betrachtung der Tierwelt erfolgt innerhalb des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (vgl. ÖKOPLAN 2021). Im Rahmen der durchgeführten Artenschutzprüfung wurden eine Lebensraumpotentialkartierung, eine Begehung der abzubrechenden Bauwerke sowie faunistische Untersuchungen erstellt. Detaillierte Informationen finden sich im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Bestand und Bewertung, Vorbelastung

Die Potentialanalyse ergab, dass die im Änderungsbereich befindlichen, für den Abriss vorgesehenen Gebäude zum Teil für den Artenschutz eine potentielle Bedeutung aufweisen. An der ehemaligen Reithalle gab es Hinweise auf das Vorkommen von Brutvögeln. Auch hinsichtlich der Gehölzbestände des Plangebiets kann das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Als planungsrelevante Arten wurden Fledermäuse und Vögel (Avifauna) ermittelt:

Säugetiere (Fledermäuse)

Für die ausgewerteten Messtischblätter werden vier planungsrelevante Fledermausarten angegeben (LANUV o. J.). Davon konnten die Arten Zwergfledermaus (*P. pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2019 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Hierbei handelte es sich fast ausschließlich um Jagaktivitäten. Das Untersuchungsgebiet stellt für diese Arten jedoch kein essentielles Nahrungshabitat dar. Hinweise auf Quartiere wurden nicht gefunden, können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Avifauna

Nicht planungsrelevante Arten: Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird gemäß Handlungsempfehlung des damaligen MWEBWV NRW und des MKULNV NRW vom 24.08.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen dem 01. März und dem 30. September durchzuführen.

Für die ausgewerteten Messtischblätter wird ein Vorkommen von 33 planungsrelevanten Vogelarten angegeben (LANUV o. J.). Davon konnten im Rahmen der im Jahr 2019 durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen die Arten Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Star (*Sturnus vulgaris*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Das Untersuchungsgebiet stellt für diese Arten jedoch kein essentielles Nahrungshabitat dar.

Auswirkung durch das Vorhaben

Mit der im Änderungsbereich geplanten bzw. bereits begonnenen Errichtung der Schule, des Regenrückhaltebeckens sowie der Verkehrsflächen und der Wohnbauflächen sind folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen verbunden:

- bau- und anlagebedingter Verlust von verschiedenen Biotopstrukturen (temporärer Verlust durch Baufeldfreimachung, dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Verkehrsflächen etc.),
- bau- und anlagebedingter Verlust von Einzelbäumen,
- bau- und anlagebedingter Verlust potenzieller Lebensstätten und Brutplätze,
- baubedingte Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume durch Lärm, Staub und Abgase,
- potenzielle bauzeitliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten.

Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gänzlich ausschließen zu können, sind die im Textteil des Nr. 78 „Eschelsberg“ genannten Hinweise zum Artenschutz zu beachten. Zudem sind im Zuge der weiteren Planung und der Baumaßnahmen die folgenden sowie Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Zeitfenster für Abbruch- und Rodungsarbeiten
- Ökologische Baubegleitung und
- Kontrolle von Baumhöhlen

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern.

Bestand und Bewertung, Vorbelastungen

Als Bewertungsmaßstäbe für das Landschaftsbild und dessen Erlebnis- und Erholungsqualität gelten die Vielfalt, die Eigenart und die Naturnähe der Landschaft (vgl. § 1 Abs. 1 BNatSchG). Landschaftsbild und Erholungsnut-

zung stehen in engem Zusammenhang miteinander. Das Erlebnis- und Erholungspotential einer Landschaft wird danach beurteilt, inwieweit die Landschaft die Bedürfnisse der Erholungssuchenden nach Ruhe, Entspannung, visuellem Genuss und Bewegung befriedigen kann.

Das Landschaftsbild im Änderungsgebiet wird insbesondere im westlichen Teilbereich durch die großen hügeligen Grünflächen und dem Baumbestand geprägt. Die Bäume üben eine gliedernde und belebende Wirkung im Plangebiet aus. Diese befinden sich überwiegend in den Böschungsbereichen und grenzen die verschiedenen Lebensräume des Plangebiets voneinander ab.

Landschaftsräumlich betrachtet liegt der Änderungsbereich im Randbereich eines Siedlungsgebietes, deren westliches Ende das Bürgerbad bildet. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich südlich und nördlich des Änderungsbereichs weitere Siedlungsflächen in Form von Wohngebieten. Während sich die umgebenden Siedlungsflächen entlang von Hochlagen erstrecken, befindet sich das Bürgerbad und die östlich daran anschließende Wohnbebauung in Tallage.

Der westliche Teil des Änderungsbereichs übt vornehmlich eine Erholungsfunktion aus. Dies ist zum einen in den Funktionen des Bürgerbads und den weiteren dort ausgeübten Freizeitnutzungen begründet, zum anderen aufgrund der Nachbarschaft des Kletterparks. Nicht zuletzt verläuft ein überregionaler Wanderweg, der „Bergische Panoramasteig“ durch das Plangebiet. Dieser verläuft aus östlicher Richtung kommend entlang der Straße Zum Sportzentrum, über einen Feld-/ Wirtschaftsweg zum Kletterpark und führt anschließend weiter in südwestliche Richtung.

Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholung

Hinsichtlich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Naturnähe wird das Landschaftsbild als „mäßig“ eingestuft. Der Änderungsbereich befindet sich in einem Bereich, der bereits von Siedlungsflächen umgeben ist. Prägend wirken in erster Linie die hügeligen Offenflächen, die Gehölzgruppen sowie Einzelbäume im Plangebiet.

Auswirkungen durch das Vorhaben

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind durch die geplanten baulichen Anlagen zu erwarten, da sich das Landschafts- bzw. Ortsbild durch neue Gebäude, Nebenanlagen und Erschließungsstraßen verändern wird. Veränderungen in Folge des Bauleitplanverfahrens werden zu einer baulichen Verdichtung des Plangebietes führen. Auch ein Teil der Baumbestände ist durch die Neubaumaßnahmen betroffen. Der überwiegende Teil des Baumbestands kann jedoch erhalten werden.

Schutzgebiete

Es befinden sich keine Schutzgebiete im Änderungsbereich. Nordwestlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an, das sich weiter in westlicher Richtung erstreckt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als relevante Kultur- und Sachgüter werden hier bauliche Anlagen, Plätze, Parkanlagen oder andere Freiraumgestaltungen, Baudenkmale und Bodendenkmale betrachtet.

Baudenkmäler befinden sich nicht im Plangebiet.

Der Bereich des ehemaligen Bergwerkstollens und dessen Umfeld ist aufgrund seiner Funktion als Zeugnis des historischen Bergbaus als Bodendenkmal „Bergwerk am Wegerhof“ gemäß DSchG NRW einzustufen. In der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Fläche deshalb nachrichtlich übernommen und entsprechend

zeichnerisch dargestellt.

Schutzgut Mensch (Gesundheit / Lärm, Erholung / Freizeit)

Die bisherigen Untersuchungen und Bewertungen der Schutzgüter erfolgten auch aus anthropozentrischer Perspektive, so dass die Analyse des Umweltzustandes insgesamt an den Interessen des Menschen orientiert ist. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind Aspekte wie Gesundheitsvorsorge, Wohnqualität, Erholung und Freizeit, Luftschadstoffe, Gerüche, Lichtimmissionen, Lärmimmissionen und Erschütterungen zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten entsprechend dem BauGB zu erfüllen.

Bestand und Bewertung, Vorbelastungen

Ausführungen zur lufthygienischen und bioklimatischen Situation, die im Hinblick auf die Gesundheit als relevant anzusehen ist, wurde bereits bei der Beschreibung des Schutzgut Klima/ Luft hingewiesen. Aufgrund der noch zu verifizierenden Belastungen einiger Bodenstandorte im Bereich nördlich der Kölner Straße ergibt sich ein Konflikt mit der geplanten Nutzung als Wohnstandort.

Die Möglichkeiten zur Erholungsnutzung hängen vom Erlebnis- und Erholungspotenzial eines Gebiets ab. Zumindest für Teilbereiche des Änderungsbereichs ist eine Erholungsfunktion gegeben.

Bewertung des Schutzgutes Mensch

Derzeit weist der Änderungsbereich bezogen auf das Schutzgut Mensch eine geringe Belastung auf.

Auswirkungen durch das Vorhaben

Während der Bauphase sind vorübergehende Beeinträchtigungen durch die Baustellen sowie die baubedingten Verkehre zu erwarten.

Verkehrslärmimmissionen

Im Rahmen des Verfahrens wurde zur Einschätzung der Verkehrslärmimmissionen durch das Büro ACCON Köln GmbH ein Lärmschutzgutachten erstellt. Dieses bezieht sich auf den südlichen Teil des Plangebiets und dient der allgemeinen Einschätzung sowie dem Nachweis gesunder Wohnverhältnisse.

Im Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass im Plangebiet gesunde Wohnverhältnisse zu erwarten sind. Der bauliche Schallschutz wird bereits durch die Vorschriften zum Wärmeschutz eingehalten. Die Aufenthaltsqualität in den Außenwohnbereichen (Immissionspegel 55 dB(A)) ist ebenfalls als gut bewertet worden. Dementsprechend ergeben sich keine weiteren Anforderungen an den technischen Lärmschutz.

Auch Konflikte durch den Mehrverkehr können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Insgesamt ist das Plangebiet zur Entwicklung eines Wohngebiets gut geeignet.

Feuerwehrhaus

Im Hinblick auf mögliche Lärmemissionen durch den geplanten Standort der Feuerwehr wurde ein zusätzliches Gutachten erarbeitet.

Es wird u. a. darauf hingewiesen, dass Feuer- und Rettungswachen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen und im Einsatzfall keiner immissionsschutzrechtlichen Reglementierung unterliegen. Lediglich der Normalbetrieb (Übung / Ausbildung / Wartung) unterliegt einer immissionsschutzrechtlichen Beurteilung nach TA-Lärm. Unabhängig davon wurde der Notfalleinsatz dennoch untersucht, um die Belastungen für die Nachbarschaft beurteilen zu können.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass im Tageszeitraum die Immissionsrichtwerte im gesamten Umfeld deutlich

eingehalten werden. Im Nachtzeitraum werden im Einsatzfall an der südlich gelegenen Wohnbebauung Parkweg an 3 Gebäuden (Immissionsorte Nr. 1, 2 und 4) die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Allgemeine Wohngebiete (40 dB(A)) um bis zu 2,8 dB(A) überschritten, auch werden bei Einsätzen die zulässigen Maximalpegel nachts im Bereich Parkweg und Robert-Schumann-Straße um bis zu 5,3 dB(A) überschritten.

Da die Systematik der TA-Lärm eine Richtwertüberschreitung um – gerundet – 1 dB(A) zulässt und der nächsthöhere Immissionsrichtwert für Mischgebiete im Nachtzeitraum 45 dB(A) deutlich unterschritten bleibt, scheint diese Überschreitung des Nachtwertes hinnehmbar, zumal bei einer Einhaltung von Mischgebietswerten regelmäßig von gesunden Wohnverhältnissen auszugehen ist. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass mit den zu erwartenden Richtwertüberschreitungen unter Zugrundelegung der Einsatzzahlen der letzten Jahre durchschnittlich nur einmal im Monat bei einem Einsatz im Nachtzeitraum zu rechnen ist.

Bei einer geforderten Nutzung von Sondersignalen (Martinshorn) wird der Immissionsrichtwert sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum deutlich überschritten. Diese Überschreitung in Notsituationen ist zulässig, sofern die Überschreitung in der erforderlichen Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes begründet ist. Mit anzuführen ist in diesem Kontext, dass eine Nutzung von Sondersignalen (Martinshorn) nicht bei jedem Einsatz erforderlich ist.

Erholungsnutzungen

Konflikte für die Erholungsnutzung entstehen voraussichtlich nicht, da die bisherigen Freizeitnutzungen, mit Ausnahme der im südlichen Plangebiet aufgegebenen Nutzungen (Reitsport und Tennis) weiterhin möglich sein werden. Im Falle einer Notsituation, durch z. B. einen Feuerwehreinsatz, kann es zu kurzfristigen Einschränkungen der Erholungsnutzung kommen. Die Durchgängigkeit des Wanderweges („Bergischer Panoramasteig“) bleibt erhalten.

Wechselwirkungen zwischen biotischen und abiotischen Faktoren sowie Schutzgütern Mensch und Kultur- / Sachgüter

Die schutzgutbezogene Berücksichtigung von ökosystemaren Wechselwirkungen erfolgt aufbauend auf den planungsrelevanten Erfassungs- und Bewertungskriterien über die Funktion der Schutzgüter. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die schutzgutbezogene Erfassung bereits Informationen über die funktionale Beziehung zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhaltet. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst.

Im Änderungsbereich führt die Überbauung von schutzwürdigen Böden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Damit ist eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses verbunden, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund der derzeitigen intensiven Bewirtschaftung der Böden auf Teilflächen im Änderungsbereich, sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Zuge der 7. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

Die besonderen Nutzungsbedingungen im Plangebiet führen im Verhältnis der betrachteten Schutzgüter zu einem besonderen Gewicht der anthropogenen Einflüsse. Die nachfolgende Tabelle stellt die potentiellen Wechselwirkungen der Schutzgüter dar:

Beeinträchtigung von	Potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter
Mensch	– keine
Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt	– Nahrungsgrundlage / Lebensraum / Schutz (Tiere) – Gesellschaft, Konkurrenz, Schutz (Pflanzen) – Bodenbildung, Nährstoff- und Schadstoffentzug, Erosionsschutz (Boden)
Wasser (Grundwasserneubildung)	– Versiegelung von Flächen (Mensch) – Lebensraum / Nährstoffversorgung (Tiere und Pflanzen)
Boden (Versiegelung, Inanspruchnahme, Schadstoffbelastung)	– Lebensgrundlage (Mensch, Tiere und Pflanzen) – Lebensraum / Nährstoffversorgung (Tiere und Pflanzen) – Retentionsvermögen, Grundwasserstand (Wasser)
Klima / Luft (kleinklimatische Veränderungen)	– Lebensraum (Tiere und Pflanzen) – Lebensgrundlage (Mensch, Tiere und Pflanzen)
Landschaft (Veränderungen Landschaftsbild)	– Lebensraumstrukturen (Tiere und Pflanzen) – Erholungsfunktion (Mensch)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	– Nahrungsgrundlage/ Lebensraum/ Schutz (Tiere und Pflanzen) – klimatische und lufthygienische Funktionen (Klima/ Luft)

9.3 Vermeidungs-, Verringerungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen, soweit möglich, innerhalb des Gebietes, ansonsten außerhalb des Gebietes, durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Schutzgut Fläche und Boden

Aufgrund der Bodenverunreinigungen im Bereich nördlich der Kölner Straße ergibt sich ein Konflikt mit der ge-

planten Nutzung als Wohnstandort. Daher werden dort derzeit gutachterliche Untersuchungen durchgeführt, um daraus geeignete Maßnahmen zur Nutzbarmachung als Wohnbauflächen abzuleiten und diese zeitnah durchzuführen.

Bauzeitliche Maßnahmen

Mit dem Ziel des Bodenschutzes sollten zur Vermeidung des Eingriffes während der Bauzeit alle Baustelleneinrichtungen ausschließlich auf zukünftig versiegelten Flächen untergebracht werden.

Anlagebedingte Maßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet dienen der Abbruch der ehemaligen Hofanlage im nördlichen Plangebiet sowie der Abbruch der Reit- und Tennishallen sowie der zugehörigen Wegeflächen im südlichen Plangebiet.

Im Zuge des Bebauungsplans Nr. 78 „Eschelsberg“ wurde eine Bilanzierung durchgeführt. Diese orientiert sich an den Bewertungsgrundsätzen für Eingriffe in das Bodenpotential des Oberbergischen Kreises (vgl. Bewertungsmodell Oberberg 2019). Sämtliche abzubrechenden baulichen Anlagen im Plangebiet liegen in Bereichen bzw. auf Bodenstandorten, die bereits stark anthropogen verändert sind. Da ein Teil dieser Flächen wieder bebaut, ein Großteil jedoch zu Gartenland wird, wird als positiver Folgeeffekt ein Wirkfaktor von 3 angesetzt. Daraus ergibt sich ein Kompensationsüberschuss von rund 45.250 Bodenwertpunkten; der Eingriff in das Schutzgut ist somit im Plangebiet kompensierbar.

Betriebsbedingte Maßnahmen

-Nicht zutreffend-

Schutzgut Wasser

Bauzeitliche Maßnahmen

-Nicht zutreffend-

Anlagebedingte Maßnahmen

Aufgrund der erhöhten Flächenversiegelungen wird der Anteil an Offenflächen vermindert. Angesichts der relativ geringen Durchlässigkeit der örtlichen Böden dürfte dies jedoch den lokalen Wasserhaushalt nur geringfügig beeinträchtigen, so dass ein Kompensationserfordernis nicht gegeben erscheint.

Betriebsbedingte Maßnahmen

Im regelmäßigen Betrieb sind keine Beeinträchtigungen des lokalen Wasserhaushaltes zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut Klima / Luft

Die Neuanlage von Gärten und Grünflächen und die Pflanzung von Bäumen dienen der Minderung des Eingriffes in das Lokalklima. Für das Schutzgut Klima / Luft ergibt sich somit kein weiterer Kompensationsbedarf.

Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt

Der Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historischen Artenvielfalt kann auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Fachbeitrags zur Eingriffsregelung und auf der Ebene des Bebauungsplans durch Festsetzungen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der mit der Planung und der Realisierung verbundenen Umweltauswirkungen erfolgen. Dazu zählt auch die Neuanlage von Gärten und Grünflächen sowie Baumpflanzungen. Diese wurde in der Eingriffsbilanz berücksichtigt.

Biotope

Bauzeitliche Maßnahmen

Während Baustelleneinrichtungen auf zukünftigen Bauflächen erfolgen sollten, müssen erhaltenswerte Baumbestände in den Randbereichen der Bauflächen durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen geschützt werden.

Anlagebedingte Maßnahmen

Infolge der Darstellungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine hochwertigen Biotope in Anspruch genommen. Im Plangebiet entstehen durch die zukünftige Nutzung neue Vegetationsflächen in Form von Gärten. Dadurch kann die jetzige Biotopstruktur jedoch nicht wiederhergestellt werden.

Aus der im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 78 „Eschelsberg“ durchgeführten Bilanzierung ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 229.345 Ökowertpunkten, das außerhalb des Änderungsbereichs der 7. Flächennutzungsplanänderung kompensiert werden muss.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden in der Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 27, in Form einer Biotop- und Bodenaufwertung umgesetzt. Die Maßnahmen umfassen die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland in einer Größenordnung von rund 3,6 ha. Die rechtliche Sicherung wird vertraglich zwischen der Schloss-Stadt Hückeswagen und der HEG geregelt.

Zudem sollen aufgrund der notwendigen Baumfällungen Ausgleichspflanzungen erfolgen. Im Bebauungsplan werden deshalb Pflanzfestsetzungen aufgenommen. Dies betrifft die privaten Grundstücke (je 450 m² Pflanzung eines Baums) und die Pflanzung von mindestens 4 Straßenbäumen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen.

Betriebsbedingte Maßnahmen

-Nicht zutreffend-

Tierwelt

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (vgl. ÖKOPLAN 2021) wurden folgende Erkenntnisse gewonnen:

Säugetiere (Fledermäuse)

Aufgrund der erfolgten Nachweise ist für die Artengruppe der Säugetiere eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen auszuschließen. Weitere Untersuchungen und ggf. eine ASP der Stufe 2 sind nicht erforderlich.

Avifauna

Nicht planungsrelevante Arten: Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, die vom 01. März bis 30. September geht, durchzuführen.

Aufgrund der erfolgten Nachweise ist für die Artengruppe der Vögel eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen auszuschließen. Weitere Untersuchungen und ggf. eine ASP der Stufe 2 sind nicht erforderlich.

Folgende Vorkehrungen sind im Rahmen der jeweiligen Zulassungsverfahren durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden

oder zu mindern (vgl. ÖKOPLAN 2021).

Maßnahmen zur Vermeidung

Zeitfenster für Abbruch- und Rodungsarbeiten

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist die Baufeldräumung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die entsprechenden Strukturen (Gebäude, Gehölze) kurz vor Entfernung durch biologisches Fachpersonal auf ein aktives Brutgeschehen zu überprüfen. Bei einem Vorhandensein von Nestern mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln ist das Vorhaben aufzuschieben, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben. Gegebenenfalls sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises artentsprechende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu veranlassen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern können.

Ökologische Baubegleitung

Zur Vermeidung von Individuenverlusten sind bei den Abbrucharbeiten untenstehende Hinweise zu beachten. Der Abbruch der Reithalle ist bereits erfolgt, hätte vermutlich durch biologisches Fachpersonal ökologisch begleitet werden müssen, da zum Zeitpunkt des Abbruchs nicht vollständig auszuschließen war, dass sich unter dem Dach einzelne Fledermäuse versteckt hielten.

Generell gilt, dass bei entsprechenden Nachweisen während der Bauarbeiten unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen ist.

Generell sollten die Abbrucharbeiten schrittweise von innen nach außen erfolgen. Spalten und Hohlräume sind vorsichtig freizulegen, Verkleidungen (z. B. von Rollladenkästen) sind so zu entfernen, dass potenziell vorhandene Fledermäuse nicht verletzt bzw. getötet werden können. Um eine zwischenzeitliche Neubesiedlung durch Tiere zu vermeiden, sollten die Abbrucharbeiten kontinuierlich ohne längere, störungsfreie Unterbrechungen durchgeführt werden. Vor der Dachabdeckung und dem tatsächlichen Abbruch sind Störungen in Form von Lärm und Erschütterungen zu verursachen, um potenziell vorhandenen Individuen die Möglichkeit zur Flucht zu geben. Von der Störung selbst darf keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgehen. Da Fledermäuse eine sogenannte Tageslethargie (Torpor) stundenweise auch außerhalb des Winterschlafes nutzen und die Tiere in diesem Zustand bewegungsunfähig sind, sollte zwischen Störungsbeginn und Abbruch ein Zeitfenster von mindestens einer Stunde eingehalten werden, in dem immer wieder Störungen verursacht werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Tiere ausreichend Zeit haben, um aus der Tageslethargie zu erwachen und das Gebäude selbstständig und unverletzt zu verlassen.

Kontrolle von Baumhöhlen

Die Baumhöhlen des Ahorns in der „Ruhmeshalle 5“ und der Stammriss an einer Weide auf der Nordseite der Tennishalle „Kölner Straße 8“ (UTM-Koordinaten: 32U N5667204 E 383069) sind – sofern diese gefällt werden müssen – vorher durch biologisches Fachpersonal auf einen Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Werden dabei Fledermäuse oder Vögel festgestellt, ist die Fällung aufzuschieben, bis die Tiere das Quartier bzw. Niststätte eigenständig verlassen haben. Bei entsprechenden Nachweisen eines Quartiervorkommens baumbewohnender Fledermäuse ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen, um ggf. der Situation entsprechend Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu ergreifen, die ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindern.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Bauzeitliche Maßnahmen

-Nicht zutreffend-

Anlagebedingte Maßnahmen

Die Durchgrünung des Plangebiets mittels Baumpflanzungen und der Anlage von Grünflächen dienen der Minderung und dem Ausgleich des Eingriffes in das Landschaftsbild. Die genannten Maßnahmen sind geeignet, den verursachten Eingriff insgesamt zu kompensieren.

Betriebsbedingte Maßnahmen

-Nicht zutreffend-

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da das vorhandene Bodendenkmal entsprechend gesichert wird, entstehen für Kultur- und Sachgüter voraussichtlich keine Konflikte, entsprechend sind Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich. Für noch nicht bekannte Funde gilt folgende Regelung:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal , 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Schutzgut Mensch

Im Rahmen eines Schallgutachtens wurde festgestellt, dass hinsichtlich der bestehenden und zu erwartenden Emissionen keine Konflikte zu erwarten und entsprechende Maßnahmen zu treffen sind.

Im Bereich der Bodenverunreinigungen nördlich der Kölner Straße erfolgen derzeit gutachterliche Untersuchungen, um daraus geeignete Maßnahmen zur Nutzbarmachung als Wohnbauflächen abzuleiten und diese zeitnah durchzuführen.

Für das Schutzgut Mensch entstehen daher keine zu kompensierenden Konflikte.

9.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten soll festgestellt werden, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, der zu weniger beeinträchtigenden bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen würde. Für diesen Fall wären die Alternativen im Einzelnen zu erörtern und zu prüfen.

Vergleichbare Standorte mit entsprechender Flächengröße und -verfügbarkeit, Entwicklungsmöglichkeit und Verkehrsanbindung sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden und stehen der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht zur Verfügung. Alternative Standorte können somit ausgeschlossen werden.

Auch für das geplante Feuerwehrhaus wurde eine Standortanalyse durchgeführt [kplan AG 2016]. Hierbei wurden insgesamt 4 verschiedene Standorte (Bachstraße, Bolzplatz Wiehagen, Zum Sportzentrum und West III) innerhalb des Stadtgebiets geprüft. Anhand einer Punktbewertung erhielt der Standort im Änderungsbereich die höchste Punktzahl und wurde deshalb als Vorzugsstandort für das Feuerwehrhaus ausgewählt.

9.5 Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Durch die geplanten Nutzungen sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. Unfälle und Katastrophen) zu erwarten.

9.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens

Mit der Umsetzung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“ werden Neubautätigkeiten verbunden sein. Damit sind die in den vorangegangenen Kapiteln ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen verbunden. Die im Rahmen der nachgeordneten Bebauungspläne Nr. 78 und Nr. 79 vorgenommene Bewertung des Eingriffs für das Schutzgut Boden und Biotope ist dem Umweltbericht der jeweiligen Bebauungspläne zu entnehmen.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens

Sofern keine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, würden Teilflächen des Plangebiets weiterhin landwirtschaftlich als auch für Erholungsnutzung genutzt werden und die Baumbestände vollständig erhalten bleiben. Damit bleiben die Nutzbarkeit der Böden und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten und das Kleinklima erhalten.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der Schloss-Stadt Hückeswagen soll ein bereits teilweise bebauter Bereich zwischen der klassifizierten Straße Ruhmeshalle (B 237), der Straße Zum Sportzentrum sowie der südlich gelegenen Kölner Straße städtebaulich neu entwickelt werden. Innerhalb dieses Gebiets sind unterschiedliche Nutzungen vorgesehen. Westlich des Bürgerbades Hückeswagen ist der Neubau der Löwen-Grundschule geplant. Der bisherige Standort an der Kölner Straße soll aufgegeben und an den neuen, im Plangebiet gelegenen, Standort verlagert werden. Südlich der neu geplanten Schulfläche befinden sich Grün- und Freiflächen, eine Reithalle, eine Tennisanlage (Tennishalle und mehrere Tennisplätze) sowie Wohnnutzungen. In diesem durch Wohn- und Sportnutzungen geprägten Bereich plant die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & CO. KG (HEG) die Entwicklung eines neuen Wohngebiets. Im nordöstlichen Bereich des Plangebiets zwischen den Straßen Ruhmeshalle und Zum Sportzentrum sind des Weiteren ein neues Feuerwehrhaus und Parkplätze geplant. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straßen Zum Sportzentrum und die Kölner Straße.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“ sollen parallel zu den Bebauungsplänen Nr. 78 „Eschelsberg“ und Nr. 79 „Löwen-Grundschule“ die planungsrechtlichen Grundlagen für die baulichen Entwicklungen geschaffen werden. Zudem soll die Schloss-Stadt Hückeswagen durch den Neubau der Löwen-Grundschule und der Ausweisung von zusätzlichem Wohnbauland in attraktiver, zentraler Ortslage insbesondere auch für junge Familien als potenzieller Wohnstandort aufgewertet werden.

Infolge der geplanten Bebauung sind Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, da durch die geplanten Bauwerke Boden und Bodenfunktionen und damit verbunden der Lebensraum von Tieren und Pflanzen verloren gehen. Durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich können negative Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Plangebiet nur teilweise reduziert beziehungsweise kompensiert werden.

Zum vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind deshalb Maßnahmen außerhalb des Änderungsbereichs erforderlich. Die dafür vorgesehenen Flächen liegen rund 1.200 m nordwestlich des Ände-

rungsbereichs. Hierbei sollen bislang intensiv genutzte Ackerflächen in extensives Grünland umgewandelt werden. Damit wird dort die Artenvielfalt erhöht und damit die Qualität als Lebensraum insbesondere für die Tierwelt deutlich erhöht. Gleichzeitig wird damit die Nutzung der Böden reduziert, welche sich infolgedessen im gewissen Maße regenerieren können. Die Umsetzung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sowie bei Umsetzung von externen Kompensationsmaßnahmen verbleiben durch das Vorhaben aus fachlicher Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen.

11 Rechtsgrundlagen

Grundlage des Bauleitplanverfahrens sind insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 Baulandmobilisierungsgesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018, in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. 2021 S. 822)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

12 Quellen

Die folgenden Gutachten und sonstige Untersuchungen wurden bei der Planung verwendet:

ACCON Köln GmbH (2019): Schalltechnisches Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 78 „Eschelsberg“ der Schloss-Stadt Hückeswagen – Teilbereich Süd Verkehrslärmuntersuchung, Stand 08.07.2019

Brechtefeld & Nafe, Ingenieur- und Vermessungsbüro GmbH 2020: Nutzungskonzept, Sprockhövel

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB Leitfadens für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung

ELES 2012: Arbeitshilfen zum „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW“, Stand 2012

Froelich + Sporbeck (Hrsg.) 1991: Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen, Bochum

GALK 2019: Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz e.V.: GALK-Straßenbaumliste. Abfrage vom 12.04.2019, Frankfurt am Main

HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Schriftenreihe Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg

Institut für Bergbau, Boden und Bauwerke (IBL) (2020): Stollen Brunsbachtal Hückeswagen, Erkundung Stollen, Abschlussbericht. Castrop-Rauxel

Köppel/ Feickert/ Spandau/ Straße (1998): Praxis der Eingriffsregelung, Schadenersatz an Natur und Landschaft. Stuttgart

kplan AG Projektentwicklung und Gesamtplanung (2016): Standortanalysen Neubau FWH Hückeswagen. Siegen

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV (1), 2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV (2), 2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen.

LEP NRW (2017): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017, Düsseldorf

MEYNEN, E., SCHMITHÜSEN, J. ET AL 1961: Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bad Godesberg

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (1999): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bewertungsrahmen für die Straßenplanung. Düsseldorf

ÖKOPLAN - Bredemann und Fehrmann (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 78 „Eschelsberg“, Essen

SAI / Stadtplanung Architektur Immissionsschutz, Dipl.-Ing. Christian Deichmüller (2020): Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 78 „Eschelsberg“, Vallendar

WILMANN, O., 1984: Ökologische Pflanzensoziologie. 3. erw. Auflage. Quelle und Meyer, Heidelberg.

Internetseiten

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilabschnitt_koeln/index.html/ - Fachinformation Regionalplan Köln

<https://www.land.nrw/de/thema/landesplanung> - Fachinformation/ LEP NRW

<https://www.geoportal.nrw/fachkategorien> [Geoportal NRW 2018] - Fachinformation / Boden und Geologie

<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/downloads> - Fachinformation Biotop- und Lebensraumtypenkatalog

Schloss-Stadt Hückeswagen, den 09.08.2021